

ZH_HANDELSGERICHT HG180215 vom 16. November 2020

Zh Handelsgericht, 2020-11-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_handelsgericht_HG180215

FR: ZH_HANDELSGERICHT HG180215 du 16 novembre 2020

IT: ZH_HANDELSGERICHT HG180215 del 16 novembre 2020

Erwägungen

E. 1

zu verkaufen und den Verkaufserlös zur Tilgung ihres Darlehens zu verwenden. Im Zeitpunkt der Fälligkeit der Darlehensschuld am 25. April 2018 belief sich die Darlehensschuld der Klägerin inkl. Zinsen auf USD 160'187'911.11 (act. 1 Rz. 60 und 61 mit Hinweis auf act. 3/29 und 3/30).

E. 1.7

In der Folge weigerte sich die Beklagte, die Instruktionen auszuführen. Zur Begründung gab sie an, dass T. _____ als wirtschaftlich berechnete Person an der Klägerin seit dem tt. April 2018 als SDN auf der OFAC-Sanktionsliste aufgeführt sei. Die Beklagte war der Ansicht, dass es ihr aufgrund der OFAC-Sanktionen verboten sei, Transaktionen in USD im Zusammenhang mit der Klägerin vorzunehmen. Anstatt Wertschriften in USD entsprechend den klägerischen Anweisung zu verkaufen und das Darlehen zu tilgen, wandelte die Beklagte das am 25. April 2018 fällig gewordene Darlehen in Form eines festen Vorschusses ohne Einwilligung der Klägerin in einen Kontokorrentkredit um und belastete das betreffende Kontokorrentkonto mit einem damaligen Saldo von USD 126'542.91 mit einem Betrag von USD 160'187'911.11, so dass ein Negativsaldo von USD 160'061'368.20 entstand (act. 1 Rz. 65 f. mit Hinweis auf act. 3/29).

E. 1.008

CHF) von rund CHF 178'500'000. auszugehen. a. Bei diesem Streitwert ergibt sich eine Gerichtsgebühr (Grundgebühr ohne Zuschläge) von CHF 970'000.00. Dabei ist einerseits zu berücksichtigen, dass es nicht um die Bezahlung eines Geldbetrages, sondern um die Tilgung eines Darlehens mit hinterlegten Vermögenswerten geht, was an sich eine gewisse Reduktion zulassen würde. Andererseits wird mit Rechtsbegehren Ziffer 5 verlangt, es sei der Beklagten die Blockierung der Vermögenswerte der Klägerin zu verbieten, wobei diese Vermögenswerte nach Tilgung des Darlehens von rund USD 160 Mio. o. immer noch USD 308 Mio. betragen sollen, so dass auch die Annahme eines höheren Streitwertes vertretbar wäre. Schliesslich fällt ins Gewicht, dass die nicht alltägliche Angelegenheit eine gewisse Komplexität hatte, was eine Erhöhung zulassen würde. Insgesamt erweist sich auch unter dem Gesichtspunkt des Äquivalenzprinzips eine Gerichtsgebühr in der Höhe der Grundgebühr von CHF 970'000.00 als angemessen. b. Bei einem Streitwert von rund CHF 178 Mio. beläuft sich die Grundgebühr der Parteientschädigung auf CHF 950'000.00. In dieser Höhe (bzw. genau genommen im Betrag von CHF 952'000.00) wurde die Parteientschädigung sichergestellt (act. 17). Da die Grundgebühr mit der Erarbeitung der Klageantwort verdient ist (§ 11 Abs. 1 AnwGebV), in der Folge aber weitere Rechtsschriften eingereicht wurden, rechtfertigt sich ein Zuschlag (§ 11 Abs. 2 AnwGebV), so dass die Parteientschädigung insgesamt auf

CHF 1,1 Mio. festzusetzen ist.

- 37 - Das Gericht erkennt:

E. 1.8

Aufgrund des fälligen und ausstehenden Darlehens teilte die Beklagte der Klägerin mit Schreiben vom 31. Mai 2018 mit, dass der Wert der unter dem Pfandvertrag hinterlegten Wertschriften nicht mehr zur Besicherung des Darlehens ausreiche. Die Beklagte forderte die Klägerin daher auf, bis am 4. Juni 2018 die bestehende Unterdeckung in der Höhe von USD 156'923'614 zu beheben; andernfalls würde sie (die Beklagte) die klägerischen U.____-Aktien verwerten und den Verkaufserlös mit den fälligen Verbindlichkeiten der Klägerin verrechnen (act. 1 Rz. 7 und Rz. 83 ff., act. 22 Rz. 41 ff.). Nach Darstellung der Beklagten handelte es sich bei den nicht in US-Dollar denominierten U.____-Aktien im We-

- 8 - sentlichen um die einzigen verwertbaren Wertschriften, weil die übrigen Vermögenswerte in USD wegen der OFAC-Sanktionen blockiert seien (act. 22 Rz. 43).

E. 1.9

Aufgrund eines Massnahmebegehrens der Klägerin untersagte das Einzelgericht des Handelsgerichts des Kantons Zürich mit superprovisorischer Verfügung vom 4. Juni 2018 der Beklagten, Vermögenswerte der Klägerin - insbesondere die U.____-Aktien - zur Tilgung der Kreditverbindlichkeiten zu verwerten (act. 23/3).

E. 1.10

Nach Eingang der Stellungnahme der Beklagten verbot das Einzelgericht am Handelsgericht mit Urteil vom 13. September 2018 (act. 3/8) im Rahmen des erwähnten Massnahmeverfahrens die Verwertung der U.____-Aktien zur Tilgung des Darlehens und setzte der Klägerin in Anwendung von Art. 263 ZPO eine Prosequierungsfrist an (act. 1 Rz. 8).

E. 1.11

Mit dem vorliegenden Verfahren prosequiert die Klägerin das Massnahmeverfahren. Die Klägerin verlangt mit der vorliegenden Klage im Wesentlichen, die obgenannten Wertpapiere zum Marktpreis zu verkaufen und mit dem Erlös das offene Darlehen zu tilgen. Die Beklagte beantragt die Abweisung der Klage.

E. 2

Prozessgeschichte

E. 2.1

Wie soeben erwähnt, verbot das Einzelgericht des Handelsgerichts Zürich mit Urteil vom 13. September 2018 der Beklagten im Rahmen eines Verfahrens bezüglich vorsorglicher Massnahmen, die auf dem Depot der Klägerin hinterlegten U.____-Aktien zur Tilgung der Kreditverbindlichkeit von rund USD 160 Mio. zu verwerten. Gleichzeitig setzte das Einzelgericht der Klägerin eine Frist bis am 12. November 2018 an, um den Prozess in der Hauptsache gegen die Beklagte anhängig zu machen (Verfahren HE180247).

E. 2.2

Mit Klage vom 12. November 2018 leitete die Klägerin unter Einhaltung der erwähnten Prosequierungsfrist das vorliegende Verfahren vor Handelsgericht ein (HG180215) und

stellte das eingangs erwähnte Rechtsbegehren (act. 1).

- 9 -

E. 2.3

Nach Eingang des Kostenvorschusses (act. 5 und 8) und der Sicherstellung der Parteientschädigung (act. 17 und 19) erstattete die Beklagte die Klageantwort mit dem Antrag, die Klage sei vollumfänglich abzuweisen, soweit darauf einzutreten sei (act. 22 S. 2).

E. 2.4

Mit Schreiben vom 5. Juli 2019 beantragte die Klägerin, dass ein zweiter Schriftenwechsel anzuordnen sei (act. 28). Nachdem die Beklagte, der das Schreiben vom 5. Juli 2019 zur Kenntnis zugestellt wurde (act. 29), sich dazu nicht äusserte, ordnete das Gericht mit Verfügung vom 20. September 2019 einen zweiten Schriftenwechsel an (act. 30).

E. 2.5

Am 25. November 2019 reichte die Klägerin die Replik ein mit einem wie eingangs aufgeführt geringfügig ergänzten Rechtsbegehren (act. 32 [mit Ergänzung in Rechtsbegehren Ziff. 1d]).

E. 2.6

Am 17. Februar 2020 reichte die Beklagte die Duplik ein und hielt an ihren Anträgen fest (act. 36).

E. 2.7

Mit Verfügung vom 19. Februar 2020 stellte das Gericht das Doppel der Duplik der Klägerin zu und hielt fest, dass der Aktenschluss eingetreten sei (act. 38).

E. 2.8

Mit Eingabe vom 27. Februar 2020 ersuchte die Klägerin um Ansetzung einer Frist, um zu neuen Tatsachenbehauptungen und Beweismitteln in der Duplik Stellung zu nehmen (act. 40). Mit Verfügung vom 28. Februar 2020 wurde das Gesuch abgewiesen mit den Hinweisen, dass die Klägerin die Möglichkeit habe, im Rahmen des "unbedingten Replikrechtes" unaufgefordert eine Stellungnahme einzureichen, und dass für allfällige entscheiderelevante Dupliknoten zu gegebener Zeit Frist zur Stellungnahme angesetzt würde (act. 41).

E. 2.9

Am 14. April 2020 reichte die Klägerin eine Noveneingabe ein (act. 43). Diese wurde der Beklagten zur Kenntnis zugestellt, worauf am 27. April 2020 eine Stellungnahme der Beklagten zu dieser Eingabe einging (act. 45). Am 20. Mai 2020 ging eine Stellungnahme der Klägerin zur beklagtischen Eingabe ein (act. 46), worauf die Beklagte am 5. Juni 2020 zur Eingabe vom 20. Mai 2020

- 10 - wiederum Stellung nahm (act. 49). Die beklagtische Eingabe vom 5. Juni 2020 wurde der Klägerin zur Kenntnis zugestellt. Mit Eingabe vom 4. September 2020 erkundigte sich die Klägerin nach der allfälligen Absicht des Handelsgerichts im Zusammenhang mit der Durchführung einer Hauptverhandlung (act. 50). Mit Verfügung vom 7. September 2020 wurde den Parteien Frist angesetzt, um zu erklären, ob sie auf die Durchführung einer mündlichen Hauptverhandlung verzichteten (act. 51). In der Folge verzichtete die Beklagte

auf die Durchführung einer mündlichen Hauptverhandlung (act. 53), die Klägerin hingegen nicht (act. 54). So wurden die Parteien am 28. September 2020 zur Hauptverhandlung auf den 23. Oktober 2020 vorgeladen (act. 56). Nachdem die Hauptverhandlung aufgrund einer coronabedingten Quarantäne nicht durchgeführt werden konnte (Prot. S. 20), teilte die Klägerin mit Schreiben vom 21. Oktober 2020 mit, dass sie aufgrund der genannten Umstände auf die Durchführung der Hauptverhandlung verzichte, dass sie aber noch eine schriftliche Stellungnahme insbesondere zur Eingabe der Beklagten vom 5. Juni 2020 einreichen werde (act. 59). Da in der Folge keine Stellungnahme der Klägerin einging, wurde den Parteien mit Verfügung vom 3. November 2020 mitgeteilt, dass das Gericht nach Ablauf von 10 Tagen das Urteil fällen werde (act. 61). Am 10. November 2020 reichte die Klägerin eine Stellungnahme ein (act. 63). Da diese Eingabe nichts neues Relevantes enthält, kann sie der Beklagten mit dem vorliegenden Urteil zugestellt werden.

E. 3

Formelles

E. 3.1

Da die Klägerin ihren Sitz in V._____ hat, liegt ein internationaler Sachverhalt vor. Art. 15 des "Credit Agreement" enthält eine Gerichtsstandsklausel, die eine alternative Zuständigkeit am Hauptsitz der Beklagten in Zürich oder der jeweiligen Schweizer Zweigniederlassung, mit welcher die Geschäftsbeziehung geführt wird, vorsieht (act. 3/9 S. 3). Das "General Pledge and Assignment Agreement" enthält eine identische Gerichtsstandsklausel (act. 3/10 S. 4). Die internationale und örtliche Zuständigkeit des Handelsgerichts Zürich ist daher zu bejahen, und sie ist im Übrigen auch unbestritten (act. 1 Rz. 23 ff., act. 22 Rz. 148). Auch die sachliche Zuständigkeit des Handelsgerichts des Kantons Zürich ist gegeben und unbestritten (act. 1 Rz. 31 ff. und act. 22 Rz. 148).

- 11 -

E. 3.2

Mit Urteil vom 13. September 2018 setzte das Einzelgericht im Verfahren betreffend vorsorgliche Massnahmen (HE180247) der Klägerin eine Frist bis am 12. November 2018 an, um den Prozess in der Hauptsache gegen die Beklagte anhängig zu machen (act. 3/8 S. 12, Dispositiv-Ziffer 4). Mit Klage vom 12. November 2018 leitete die Klägerin den vorliegenden Prozess in der Hauptsache ein (HG180215). Die Prosequierungsfrist ist damit eingehalten.

E. 3.3

Die Beklagte verneint ein schutzwürdiges Interesse an der Klage. Zur Begründung führt sie aus, dass der im Hauptrechtsbegehren beantragte Verkauf von Wertschriften zwecks anschliessender Tilgung des Darlehens nicht möglich sei und auch nicht vollstreckt werden könne, weil die ausländischen Hinterleger bei einer Transaktion betreffend US-Vermögenswerten, die einer sanktionierten Person gehörten, nicht mitwirken würden bzw. dürften (act. 22 Rz. 81 ff.). Dieser prozessuale Einwand ist nicht überzeugend. Ob eine Verwertung von Wertschriften in USD zwecks anschliessender Tilgung eines Darlehens möglich ist, ist eine materielle Frage, die anschliessend zu prüfen ist. Dass die Klägerin ein Interesse an der Verwertung der Vermögenswerte zur Darlehenstilgung hat, wird auch von der Beklagten nicht bestritten und ist offensichtlich. Auf die Klage ist daher

einzutreten.

E. 3.4

Nach der Rechtsprechung haben die Parteien Anspruch auf die Möglichkeit, zu den Eingaben der Gegenseite Stellung zu nehmen (BGE 138 I 484 E. 2.2. S. 486 m.w.H.). Die Duplik und die anschliessenden Eingaben wurden der jeweiligen Gegenpartei zugestellt (Prot. S. 14 ff.), worauf jeweils neue Stellungnahmen eingingen (act. 43, 45, 46 und 49). Auch die letzte Eingabe der Beklagten vom

E. 3.5

Die Klageänderung durch Erweiterung des Rechtsbegehrens in der Replik ist zulässig, zumal es sich lediglich um eine Präzisierung des ursprünglichen Rechtsbegehrens handelt (vgl. act. 1 S. 2 ff. und act. 32 S. 3; Art. 227 ZPO). 4. Materielles 4.1. Beweisanträge der Klägerin 4.1.1. Gerichtliche Gutachten Die zentrale Frage des vorliegenden Verfahrens ist die Wirkung der US-Sanktionen des OFAC auf die Bankbeziehung einer sanktionierten Person mit einer Schweizer Bank. In ihrer Replik beantragt die Klägerin die Einholung von drei gerichtlichen Gutachten (act. 32 Rz. 20 ff.), nämlich - zur Frage, ob die Klägerin eine sanktionierte Person sei und ob die umstrittenen Wertschriftentransaktionen gegen die OFAC-Sanktionen verstiesse, - zur Frage der faktischen Abwicklung der streitgegenständlichen Wertschriftentransaktionen und - zur Frage der Relevanz des Schweizer Aufsichtsrechts für die Ausführung der streitgegenständlichen Instruktionen. 4.1.2. Würdigung a. Bei der Ermittlung der Tragweite der OFAC-Sanktionen geht es um den Inhalt von US-Sanktionsrecht. Der Inhalt des ausländischen Rechts ist von Amtes wegen festzustellen, wobei die Mitwirkung der Parteien verlangt werden kann; bei vermögensrechtlichen Ansprüchen kann der Nachweis den Parteien überbunden werden (Art. 16 Abs. 1 IPRG, Art. 150 Abs. 2 ZPO). Gemäss diesen Bestimmungen gilt auch bei der Ermittlung von ausländischem Recht der Grundsatz "iura novit curia", wonach das Gericht das (ausländische) Recht von Amtes wegen ermittelt und anwendet (BSK IPRG-Mächler-Erne, N. 5 zu Art. 16 IPRG). Die Mitwirkung der Parteien bei der Ermittlung von ausländischem Recht bei vermögensrechtlichen Ansprüchen erfolgt meistens in Form von Urkunden oder einem Parteigutachten (BSK ZPO-Guyan, 3. Auflage, N 8 zu Art. 150; Hasenböhler, in: Suter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger, ZPO-Kommentar, 3. Auflage, N. 24 zu

- 13 - Art. 150). Im vorliegenden Fall liegen dem Gericht mehrere Parteigutachten über die hier interessierende Rechtslage vor. Zur Thematik der Wirkung der OFAC-Sanktionen beruft sich die Klägerin auf ein Rechtsgutachten von AA._____ vom 12. November 2018 (act. 3/17). Die Beklagte reichte bereits im Massnahmeverfahren ein Rechtsgutachten von AB._____ vom 19. Juni 2018 ein (act. 23/3); im vorliegenden Verfahren werden ein weiteres Rechtsgutachten vom 18. April 2019 (23/1) und ein Ergänzungsgutachten vom 24. Januar 2020 von AB._____ vorgelegt (act. 37/1). Das Gericht muss davon ausgehen, dass die jeweilige Rechtsauffassung aus der Optik der Parteien umfassend vorgetragen und alle relevanten Aspekte beleuchtet wurden. Sowohl die Beweiswürdigung als auch die Rechtsanwendung aufgrund der von den Parteien gelieferten Informationen sind nicht Aufgabe eines Gerichtsgutachters, sondern einzig jene des Gerichtes (BGE 119 III 93 S. 94 unten). Daher erübrigt sich in Bezug auf den Inhalt des US-Sanktionsrechts die Einholung eines Gerichtsgutachtens. b. In Bezug auf die Frage der Abwicklung von Wertschriftentransaktionen ist umstritten, ob ausländische Hinterlegungsstellen

(Custodians) Wertschriften- transaktionen mit US-Bezug (in USD denominated Wertschriften) verweigern würden. Die Klägerin geht davon aus, dass solche Transaktionen möglich seien und auch seit der Verhängung von US-Sanktionen gegen T._____ effektiv ausge- führt worden seien. Die Beklagte macht demgegenüber geltend, dass solche Transaktionen unmöglich seien, weil sich ausländische Custodians weigern wür- den, solche Transaktionen auszuführen. Diese Thematik beschlägt eine Sachver- haltsfrage. Insofern wären Beweiserhebungen - im Unterschied zur Ermittlung des Inhalts des ausländischen Rechts (i.c. des US Sanktionsrechts) - nicht ausge- schlossen. Allerdings wird sich zeigen, dass die Frage, ob ausländische Custodi- ans Wertschriftentransaktionen mit US-Bezug für die (allenfalls) sanktionierte Klä- gerin effektiv ausführen würden (so die Klägerin) oder ob solche Transaktionen zufolge Verweigerung der Custodians unmöglich seien (so die Beklagte), gar nicht rechtserheblich ist. Es erübrigt sich daher, auf das von der Beklagten eingereichte Parteigutachten von AC._____ vom 25. November 2019 betreffend Möglichkeit der Ausführung von Transaktionen unter Einbezug von Custodians einzugehen.

- 14 - Aus dem gleichen Grund erübrigt sich auch die beantragte Einholung eines Ge- richtsgutachtens. c. Schliesslich beantragt die Beklagte die Einholung eines Gerichtsgutachtens zur Frage der Relevanz des Schweizer Aufsichtsrechts für die Ausführung der streitgegenständlichen Instruktionen. Auch diesem Antrag kann nicht entsprochen werden, weil es in diesem Bereich - im Unterschied zur Ermittlung von ausländi- schem Recht bei vermögensrechtlichen Ansprüchen (Art. 16 IPRG und Art. 150 Abs. 2 ZPO) - in jedem Fall um die Ermittlung von Schweizer Recht geht, in wel- chem Bereich uneingeschränkt der Grundsatz der Rechtsanwendung von Amtes wegen gilt (Art. 57 ZPO). Die Rechtsanwendung ist Sache des Gerichts und nicht eines Gutachters, weshalb die Einholung eines Gerichtsgutachtens in diesem Kontext nicht in Frage kommt. Dies schliesst allerdings nicht aus, dass die von den Parteien eingereichten Parteigutachten - die Klägerin beruft sich auf ein Gut- achten von AD._____ vom 25. November 2019 (act. 33/3) und die Beklagte auf ein Gutachten vom 23. April 2019 (act. 23/2) sowie ein Ergänzungsgutachten vom

E. 5

Prozesskosten

E. 5.1

Da die Klage abzuweisen ist, wird die Klägerin kosten- und entschädigungs- pflichtig.

E. 5.2

Ferner sind die noch nicht definitiv verlegten Kosten des Massnahmeverfah- rens (HE180247) definitiv der Klägerin aufzuerlegen.

- 36 -

E. 5.3

Bei der Berechnung des Streitwertes ist zu berücksichtigen, dass es einer- seits um die Verwertung von Vermögenswerten zur Tilgung einer Darlehens- schuld von rund USD 160 Mio. (insbesondere Rechtsbegehren Ziffer 1) und and- rerseits um die Herausgabe von Dividenden- und Couponszahlungen in der Höhe von USD 17'279'540 geht (Rechtsbegehren Ziffer 4). Es rechtfertigt sich daher, von einem Streitwert von rund USD 177'279'540 bzw. zum massgebenden Um- rechnungskurs bei Einreichung der Klage am

13. November 2018 (1 USD =

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.